

Hinweise zur SchADVogelabwehr im Weinbau

Vogelfraß durch Starenschwärme kann große wirtschaftliche Schäden in Weinbergen anrichten. In einzelnen Gemarkungen werden zur Verhinderung von Vogelfraß stationäre Schuss- oder andere Vergrämungsapparate aufgestellt. Dies führt vereinzelt zu **Beschwerden in der Bevölkerung**. Bei jedem Vergrämungsapparat sollte im Interesse des **nachbarschaftlichen Friedens** immer geprüft werden, ob er **notwendig** ist, **wann** zwingend begonnen werden muss, **ob** vorgeschriebene bzw. sinnvolle Mindestabstände eingehalten sind oder ob diese ggf. noch vergrößert werden können. Die Schuss- oder „Pieps“-apparate sollten erst aktiviert werden, wenn die Starenschwärme beginnen, sich in Weinbergsnähe aufzuhalten. Bei zu frühem Beginn sind Gewöhnungseffekte wahrscheinlich.

Folgende Hinweise zur Vogelabwehr sollten beachtet werden:

Rebhut

Bei Verwendung von pyrotechnischen Geräten (Schreckschusspistolen) sind die waffenrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der kleine Waffenschein ist weder für Winzer noch für die durch ihn beauftragten Personen zur Weinbergshut notwendig, wenn zugelassene Schreckschusswaffen auf befriedetem landwirtschaftlichem Besitztum (Rebanlagen) zum Vertreiben von Vögeln eingesetzt werden. Der Transport der Schreckschusspistolen von zu Hause zur Rebanlage muss im nicht schuss- und zugriffsbereitem Zustand erfolgen.

Akustische Geräte:

Bei Geräusch erzeugenden Vogelabwehranlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Derartige Anlagen unterliegen den Bestimmungen des **§ 22 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**. Danach sind sie so zu errichten und zu betreiben, dass **schädliche Umwelteinwirkungen** verhindert werden, die nach dem Stand der Technik **vermeidbar** sind. Nach dem Stand der Technik **unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen** sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Auch sogenannte „Piepsgeräte“ sind bezüglich der Aufstellungsorte dahingehend zu prüfen, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen angrenzender Wohnbebauungen auftreten.

Die erlaubten Abstände der Schussapparate in der Nähe geschlossener Wohnbebauung sind abhängig:

1. von der **Schussanzahl je Tag** und

2. von der **Art der Wohnbebauung**

- Bei einer **Schussanzahl von max. 100/Tag** (Abstand der Einzelschüsse mind. 8 Minuten) ist:
 - zu **reinen Wohngebieten** ist ein **Mindestabstand von 1000 m einzuhalten**
 - zu **allgemeinen Wohngebieten** (vorwiegend Wohngebäude aber auch Werkstätten oder Büros) ein **Mindestabstand von 800 m einzuhalten**
 - zu Gebieten, in denen neben Wohngebäuden auch sonstige Nutzungen einschließlich Landwirtschaft vertreten sind, also sog. **Misch- und Dorfgebieten**, **mindestens 500 m** Abstand einzuhalten
 - bei **weniger als 40 Schuss/Tag** könnten diese **Abstände** auch noch etwas **verringert** werden
 - auch bei Entfernungen von mehr als 1000 m zu geschlossenen Wohnbebauungen gilt das **Minimierungsgebot**
 - zu kurze Schussfrequenzen sind wegen Gewöhnungseffekt sinnlos
 - die Rohrmündung, bzw. bei Piepsern der Lautsprecher muss von den Häusern weggerichtet sein
 - Apparate müssen spätestens bei Einbruch der Dunkelheit abgestellt werden, da während der Nacht kein Vogelfraß zu erwarten ist. Morgens die Geräte nicht vor Tagesanbruch einschalten.

Rebschutznetze:

Im Allgemeinen werden Netze nur in der Nähe von Wohngebieten, größeren Grünbeständen, in Waldnähe oder für Spezialitäten (z.B. Eiswein) angewandt. Hierbei sind folgende tierschutzrechtliche Belange zu beachten:

- Maschenweite höchstens 30 mm
- Fadenstärke mindestens 1 mm
- Netze straff spannen
- es dürfen keine losen Netzteile auf dem Boden liegen
- keine Kunststoffgespinste verwenden
- Netze windsicher befestigen
- **nach der Traubenlese Netze unverzüglich entfernen**
- Reste von Netzen dürfen nicht im Gelände liegen bleiben

Ordnungsgemäßer Aufhängezustand der Netze und die richtige Einstellung der Schreckschussapparate sind häufig zu kontrollieren!

Verstöße gegen diese Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind Ordnungswidrigkeiten, die mit hohen Bußgeldern geahndet werden können. Wir hatten 2019 in Südbaden eine Anzeige mit beträchtlichem medialem „Rummel“.